

Hygienekonzept von InCorpore, CVJMerlebt e.V.

Grundlage

23. CoBeLVO, §14 Absatz 5: Präsenze Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung sowie kulturpädagogische Angebote der Jugendkunstschulen, Museen, Theater und vergleichbarer Einrichtungen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ eingehalten werden. Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen.

1. Hygienemaßnahmen:

Personen, die

- mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen
- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 sind
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.

1.1 Persönliche Hygiene

- a. Grundsätzlich ist eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, auch am festen Sitzplatz (nur OP, KN95/N95, FFP2 Masken sind zulässig).
- b. Alle müssen sich bei der Ankunft die Hände **desinfizieren**. Desinfektionsmittel wird von den Mitarbeitern bereitgestellt.
- c. Ein **Mindestabstand** von 1,5m ist durchgängig einzuhalten.
- d. **Sitzplätze** müssen min. 1,5m auseinander sein. Alle sitzen einzeln, außer Leute aus demselben Haushalt.
- e. **Merkhilfe - AHA Regel**: Abstand (min. 1,5m) + Hände waschen/desinfizieren + Alltagsmaske

1.2 Raumhygiene

- a. Bewegungen im Raum sind auf ein Minimum zu begrenzen. Möglichst Einbahnstraßen einhalten.
- b. Regelmäßiges **Lüften** (min. alle 20 Minuten für mehrere Minuten, v.a. vor und nach Lobpreiszeiten).
- c. In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen vor und nach der Veranstaltung zu desinfizieren: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische.

2. Gruppengröße

- a. Bei einer Inzidenz, die mehr als fünf Tage stabil unter 50 liegt, steigt die Höchstgröße am übernächsten Tag in Innenräumen auf bis zu 50 Personen inklusive Betreuungspersonal und bei vollständigen Angeboten außerhalb fester Räume bis zu 75 Personen inklusive Betreuungspersonal.

- b. Ab dem 2. Juli beträgt die Höchstgröße in Innenräumen 75 Personen inklusive Betreuungspersonal und außerhalb von Innenräumen 100 Personen.
- c. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Sind Gesamtmaßnahmen mit mehreren Gruppen (z.B. Stadtranderholungen) größer als die zulässige Höchstgröße, können mit einem tragfähigen Konzept räumlich und organisatorisch getrennte Kohorten gebildet werden, zwischen denen der Kontakt zu vermeiden ist.

3. Anmeldung, Einlass, Kontaktdatenerfassung

- a. Die Anmeldung und Kontakterfassung läuft vorab online über die Homepage vom CVJMerlebt e.V. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer).
- b. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Der Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Zeitpunkt des Verlassens/Endes ist bei Veranstaltungen in Innenräumen festzuhalten.
- d. Bei einem Inzidenzwert unter 50 wird grundsätzlich empfohlen, dass Teilnehmer und Mitarbeiter einen negativen Test vorlegen. Liegt der **Inzidenzwert über 50**, ist ein **aktuelles, negatives Testergebnis** vorzulegen (nicht älter als 24 Stunden). Werden Personen im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen oder in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berechtigen. Die Nutzung von Selbsttest ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft einer personensorgeberechtigten Person analog zu den Schulen möglich (siehe pdf auf der Anmeldungsseite). Ohne negatives Testergebnis ist der Zutritt bei einer Inzidenz über 50 zu verwehren.

4. Veranstaltungsbezogene Maßnahmen

- a. Sänger und Moderator vorne dürfen die Maske abziehen.
- b. Mikrofone entweder immer desinfizieren vor dem Weiterreichen oder in der Halterung lassen.
- c. Mitsingen ist in den Innenräumen nicht gestattet, nur leises summen

5. Veranstaltungen im Freien

- a. Es sind keine festen Laufwege/Ausgang/Eingang notwendig.
- b. Der Mindestabstand von 1,5m ist grundsätzlich einzuhalten.
- c. Von der Maskenpflicht kann bei Einhaltung des Mindestabstands abgesehen werden (somit gilt 1.1 a im Außenbereich nicht)
- d. Gemeinsames Singen ist im freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt
- e. Das Außengelände ist ein abgetrennter Bereich oder wird bei Veranstaltungen im Park durch ein Flatterband abgetrennt

6. Essen und Catering

- a. Essen darf nur unter Zubereitung mit Maske, gründlichem Händewaschen/desinfizieren und Einweghandschuhe erfolgen
- b. Das Essen wird einzeln an die Teilnehmer von dem Mitarbeiter ausgegeben
- c. Ein Mindestens 1,5m Abstand beim Anstehen für die Ausgabe muss einhalten werden

Grundlage: Entwurf 23. CoBeLVO 18.06.21 und Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz (Stand 18.06.2021)

- d. Wenn die Veranstaltung in Innenräumen stattfindet, aber ein Außenbereich zur Verfügung steht, sollte das Essen möglichst im Freien verzehrt werden.

Aktuelle Vorgaben des Landes Rheinland Pfalz siehe unter:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>